

Bestellung eines externen Prüfers / einer externen Prüferin



Titel Vorname Name: _____

Firma: _____

Funktion: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Erklärung des externen Prüfers / der externen Prüferin

Ich bin mit der Bestellung als Zweitgutachter / Zweitgutachterin für die Abschlussarbeit von
Herrn/Frau _____ im Studiengang/Fachbereich _____ / _____ einverstanden.

Mir ist bekannt, dass für diese Prüfungstätigkeit keine Vergütung gezahlt wird. Ich verpflichte mich zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten, die meine Bestellung und die Abschlussarbeit betreffen. Der Nennung meiner Beteiligung als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bei dieser Abschlussarbeit im Rahmen der Veröffentlichung einer Kurzfassung durch die Hochschule stimme ich zu.

Ich war bereits Lehrbeauftragte / Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremerhaven,
so dass die erforderlichen Unterlagen der Hochschule vorliegen ja nein

Sofern dies nicht zutrifft, sind für den Nachweis der Qualifikation folgende Unterlagen beigefügt:

- Zeugnis
- Lebenslauf
- weitere Dokumente: _____

Datum Unterschrift des externen Prüfers / der externen Prüferin

Bestellung durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Studiengangs _____ bestellt hiermit o.g.
Person als Zweitgutachter/Zweitgutachterin für o.g. Studierende/Studierenden.

Datum Unterschrift der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Sofern o.g. Person noch nicht als Lehrbeauftragte / Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremerhaven tätig war:

Genehmigung des Lehrauftrags durch den Rektor

Die Genehmigung für den Lehrauftrag wird erteilt ja nein

Wenn nein, Begründung: _____

Datum Unterschrift des Rektors

Original an: Fachbereichsverwaltung FB1 oder FB2 (eine Kopie verbleibt im Prüfungsamt)

Hinweise zur Bestellung von Prüfenden

§ 14 Absatz 3 Allg. Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) i. d. F. vom 14.01.2010 (Auszug):

Die Begutachtung von Bachelorarbeiten soll in der Regel durch Hochschullehrerinne oder Hochschullehrererfolgen. Für die Begutachtung von Bachelorarbeiten als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der bremischen Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens

- a) einen vergleichbaren Abschluss eines Bachelorstudiengangs, verbunden mit einer fünfstufigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in einer Führungsposition oder
- b) einen vergleichbaren Abschluss eines Masterstudiengangs verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet.

§ 14 Absatz 3 Allg. Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) i. d. F. vom 14.01.2010 (Auszug):

Die Begutachtung von Bachelorarbeiten soll in der Regel durch Hochschullehrerinne oder Hochschullehrererfolgen. Für die Begutachtung von Bachelorarbeiten als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der bremischen Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens einen vergleichbaren Abschluss eines Masterstudiengangs verbunden mit einer fünfstufigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet.

§ 13 Absatz 2 Allg. Teil der Diplomprüfungsordnungen (AT DPO)) i. d. F. vom 3.12.2002 (Auszug):

Für die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten als Korreferent können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftler bestellt werden, die außerhalb von Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens

- a) einen vergleichbaren Fachhochschulabschluss, verbunden mit einer fünfstufigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in leitender Position oder
- b) einen vergleichbaren Universitätsabschluss verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet.

§ 63 Absatz 3 Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) i. d. F. vom 22. Juni 2010 (Auszug):

Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind, bestellt werden. Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Abschlussprüfungen, Teile davon sowie Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.